

**Text der
Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Schwartau
einschließlich der 1. Nachtragssatzung vom 21.11.2002
und der 2. Nachtragssatzung vom 17.12.2015
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. S.-H., S. 105), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. S.-H., S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15.12.2010 (GVOBl. S.-H., S. 850) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. S.-H., S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Reinigungspflicht**

- (1) Alle
1. innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Landes- und Kreisstraßen,
 2. Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage
- sind zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellen-Buchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Fuß- und Radwege nach § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) - Zeichen 240 -. Zu reinigen sind auch die verkehrsberuhigten Bereiche nach § 42 Abs. 4 a StVO in Verbindung mit Zeichen 325/326.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst (§ 3 Abs. 2 - 6). Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Eis- und/oder Schneeglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht (§ 1) wird, soweit in § 6 nichts anderes bestimmt ist, für die Fahrbahnen, Gehwege und das vor den Grundstücken befindliche Straßenbegleitgrün (Baumscheiben oder sonstige Bepflanzungen) den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 StrWG). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.
- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu reinigenden Straßenteile (§ 2 Abs. 1) sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu säubern. Wild wachsende Kräuter sind zu entfernen. Zur Eindämmung der Vegetation an Straßen dürfen Herbizide nicht eingesetzt werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat (z. B. Laub und geringe Mengen Abfall) sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Von anliegenden Grundstücken und den Gehwegen dürfen Kehricht und sonstiger Unrat nicht auf die Fahrbahn geschafft werden.
- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee zu räumen. In Fußgängerbereichen (§ 41 Abs. 2 StVO - Zeichen 242/243 -) und verkehrsberuhigten Bereichen (§ 42 Abs. 4 a StVO - Zeichen 325/326) ist beim Winterdienst ein Streifen von 2,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen.
- (3) Bei Eis- und Schneeglätte sind Gehwege, Fußgängerbereiche und verkehrsberuhigte Bereiche in der nach Abs. 2 erforderlichen Breite, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen. Auf Gehwegen, in Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Berei-

chen dürfen Salz oder andere auftauende Mittel nur als Zumischung zu abstumpfenden Mitteln eingesetzt werden:

- a) in wetterbedingten Ausnahmefällen, in denen mit abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist, z. B. Eisregen,
- b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken o. ä. Gefahrenstellen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut; salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Das gilt auch für die Erreichbarkeit von Fahrgastunterständen. In die nach Abs. 2 Satz 1 erforderliche Breite ist der Gehwegabschluss zur Fahrbahn (Bordstein) einzubeziehen.
- (5) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr, des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird; Abs. 4 bleibt unberührt. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Eis und Schnee nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht und auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang, Straßenreinigungsgebühren

- (1) Die Stadt Bad Schwartau betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Diese hat die Aufgabe, bei den in der Anlage aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis)
1. die Fahrbahnen einschl. der Rinnsteine einmal wöchentlich maschinell zu reinigen,
 2. die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fußgängerbereiche nach Bedarf durchzuführen.

Soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, gilt § 3 Abs. 1 entsprechend. In diesem Umfang steht die Straßenreinigungseinrichtung den Reinigungspflichtigen (§ 2) zum öffentlich-rechtlichen Anschluss und zur Benutzung nach Maßgabe des Straßenverzeichnisses zur Verfügung. Insoweit gelten die Grundstücke als angeschlossen, und es besteht Benutzungszwang.

- (2) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StRWG.

§ 7

Befreiungen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Straßenreinigung können ganz oder teilweise auf Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus eigenen Unterlagen (insbesondere Melderegister, Grundsteuerakten, Akten der Bauverwaltung) und aus Unterlagen des Grundbuchamtes und des Katasteramtes zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt berechtigt,
1. Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und die sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundbuchakten und Grundsteuerakten,

2. Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren bekannt werden,
3. Daten aus dem Melderegister, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschrift der Eigentümer oder Reinigungspflichtigen,
4. sonstige Angaben aus Katasterunterlagen über diesbezügliche Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung von öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen,

zu verwenden.

- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung verarbeiten.

§ 9 In-Kraft-Treten

- s. Satzungen und einzelne Nachtragssatzungen gemäß Präambel - ¹

¹ Ursprungssatzung:
Bekanntmachung: 22.12.2001
In-Kraft-Treten: 01.01.2001

1. Nachtrag:
Bekanntmachung: 14.12.2002
In-Kraft-Treten: 01.01.2003

2. Nachtrag:
Bekanntmachung: 06.01.2016
In-Kraft-Treten: 01.01.2016

Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 17.12.2001

1. Straßen mit einmal wöchentlicher Reinigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1
Straßenreinigungssatzung

Achtern Höven	Drosselweg	Loog
Ahornstraße	Eichenweg	Lortzingstraße
Albert-Schweitzer- Straße	Elisabethstraße	Lübecker Straße
Alt Rensefeld	Eutiner Ring	Ludwig-Jahn-Straße
Am Brahmberg	Eutiner Straße	Margarethenstraße
Am Capellshof	Faaschweg	Marienburger Straße
Am Distelkamp	Fünfhausen	Marienholm
Am Händelplatz	Gartenstraße	Markt
Am Hang	Geibelstraße	Meisenweg
Am Hochkamp	Gneisenaustraße	Mittelstraße
Am Hoppenhof	Goethestraße	Moltkestraße
Am Kirchhof	Gorch-Fock-Straße	Mozartstraße
Am Kleikamp	Grenzweg	Mühlengrund
Am Kurpark	Groß Parin	Mühlenstraße
Am Küsterholz	Grüner Weg	Nachtigallensteg
Am Moor	Gutenbergstraße	Nieland
Am Mühlenberg	Hamburger Straße	Nikolausstraße
Am Mühlenteich	Händelweg	Niobeweg
Am Petroleumhafen	Hans-Evers-Straße	Pamirweg
Amselweg	Haselredder	Pariner Straße
Anton-Baumann-Straße	Hauptstraße	Passatweg
Aublick	Haydnring	Paul-Gerhardt-Straße
Auf der Wasch	Hebbelstraße	Peterstraße
Auguststraße	Heinrichstraße	Promenadenweg
Bahnhofstraße	Heischbrook	Rantzauallee
Barger Weg	Heisterbusch	Rathausgasse
Beethovenstraße	Hindenburgstraße	Redderbusch
Berliner Straße	Hirtenweg	Rensefelder Straße
Birkenweg	Jesse-Owens-Straße	Riesebusch
Bismarckstraße	Kaltenhöfer Straße	Ringstraße
Blücherstraße	Kammannsweg	Robert-Koch-Weg
Bollbrüch	Kastanienallee	Rönkweg
Botterstieg	Kirchenstraße	Röntgenweg
Carl-Diem-Straße	Kirchweg	Roonstraße
Clever Höhe	Kirschblütenweg	Rosenweg
Clever Landstraße	Klaus-Groth-Straße	Rudolf-Diesel-Straße
Clever Tannen	Knickrehm	Sandkamp
Cleverbrücker Straße	Königsberger Straße	Schmiedekoppel
Cleverhof	Körnerstraße	Schnoorstraße
Cleverhofer Weg	Langenfelde	Schulstraße
Dahlienweg	Lerchenstraße	Schwalbennest
Danziger Straße	Lessingstraße	Sonnenweg
	Lindenstraße	Starenweg

Stettiner Straße
Stockelsdorfer Weg
Talweg
Tannenkoppel
Tempelburger Straße
Teßdorffstraße

Töpferberg
Tremskamp
Uhlandstraße
Verladestraße
Virchowstraße
Waldstraße

Wiesengrund
Wilhelmstraße
Zum Vorwerk
Zur Teerhofsinsel

2. Straßen mit Reinigung nach Bedarf gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Straßenreinigungssatzung (Fußgängerbereiche)

Markt(-platz)
Marktwiese
Rensefelder Straße